Patientenrechte

- Psychotherapeuten sind per Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet. Alles, was Sie Ihrem Psychotherapeuten/Ihrer Psychotherapeutin anvertrauen, darf nicht weiter gegeben werden, es sei denn, Sie geben dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung (Schweigepflichtsentbindung).

- Einer psychotherapeutischen Behandlung müssen Sie zustimmen. Deshalb sprechen Sie mit Ihrem Psychotherapeuten/Ihrer Psychotherapeutin über die Diagnose, den Ablauf der Psychotherapie, die mögliche Dauer sowie über Alternativen und die Kostenübernahme. Nach der gemeinsamen Entscheidung stellen Sie i.d.R. den Antrag auf Psychotherapie an die Krankenkasse.

- Psychotherapeutische Behandlungen müssen dokumentiert werden. Auch diese Behandlungsunterlagen unterliegen der Schweigepflicht und dürfen nicht ohne Ihre Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

Weitere Informationen zu psychischen Erkrankungen und zum Thema Kostenerstattung finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Patienteninformation".

www.dptv.de

DPtV Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung

Bundesgeschäftsstelle
Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030/235009-0
Fax 030/235009-44
bgst@dptv.de
www.dptv.de

DPtV Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung

Wenn ich es alleine nicht mehr schaffe...

Patienteninformation | Psychotherapie

DPtV Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung

Wann ist eine Psychotherapie notwendig?

Im Laufe des Lebens durchlebt jeder Mensch Krisen und Probleme. In der Regel schafft man es, diese Situation allein oder mit Hilfe von Familie und Freunden zu bewältigen.

Manchmal geht es einem psychisch jedoch so schlecht, dass das Alltagsleben stark beeinträchtigt wird. Sollten Sie das Gefühl haben, dass Sie zusätzliche Hilfe und Unterstützung benötigen, um sich aus einer solchen kritischen Situation zu befreien, können Sie – ebenso wie bei körperlichen Erkrankungen – professionelle Hilfe in Anspruch nehmen und sich an einen Psychotherapeuten wenden. Dieser kann gemeinsam mit Ihnen klären, ob und welche psychotherapeutische Behandlung notwendig ist.

Wie finde ich zugelassene Psychotherapeuten?

Nach dem Psychotherapeutengesetz darf sich „Psychotherapeut" nur nennen, wer nach einem Universitätsstudium der Psychologie, Medizin oder bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch der Pädagogik oder Sozialpädagogik eine dreijährige Vollzeit- oder fünfjährige Teilzeitausbildung der Psychotherapie abgeschlossen hat. Dies sind approbierte Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Darüber hinaus erbringen auch psychotherapeutisch tätige Ärzte und Fachärzte für Psychosomatik und Psychotherapie psychotherapeutische Behandlungen.

Adressen approbierter Psychotherapeuten finden Sie u.a. in der Psychotherapeutenliste der Deutschen PsychotherapeutenVereinigung (DPtV): www.psychotherapeutenliste.de. Auch die regionalen Psychotherapeutenkammern und Kassenärztlichen Vereinigungen bieten entsprechende Verzeichnisse an.

Wie beantrage ich eine Psychotherapie?

Sie können mit Ihrer Krankenversicherungskarte direkt eine psychotherapeutische Praxis aufsuchen. Sie müssen sich nicht von Ihrem Hausarzt überweisen lassen, können ihn jedoch nach kooperierenden psychotherapeutischen Praxen fragen.

In bis zu 5 oder 8 probatorischen Sitzungen (abhängig vom Psychotherapieverfahren) klärt Ihr Psychotherapeut mit Ihnen, ob eine Psychotherapie bei Ihnen notwendig und erfolgversprechend ist oder welche andere Unterstützung sinnvoll sein könnte. In diesen Sitzungen werden Sie auch feststellen können, ob das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und dem Psychotherapeuten eine gute Basis für eine Therapie darstellen könnte. Ist die Entscheidung zur Psychotherapie gefallen, wird ein Antrag auf Kostenübernahme bei der Krankenkasse gestellt. Für diesen Antrag ist eine medizinische Abklärung notwendig (Konsiliarbericht), der bestätigt, dass Ihre Erkrankung keine körperlichen Ursachen hat.

Sollten Sie das Gefühl haben, dass zwischen Ihnen und dem Therapeuten „die Chemie nicht stimmt", haben Sie die Möglichkeit, eine andere psychotherapeutische Praxis aufzusuchen.

Wie werden psychotherapeutische Behandlungen abgerechnet?

Psychotherapie ist eine Leistung der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherungen.

Zurzeit werden die Verhaltenstherapie, die Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und die Analytische Psychotherapie von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt. Andere psychotherapeutische Verfahren müssen privat bezahlt werden.

Mit gesetzlichen Krankenkassen abrechnen können nur approbierte Psychotherapeuten, die bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zugelassen sind. Darüber hinaus gibt es, insbesondere in Gebieten mit unzumutbar langen Wartezeiten, approbierte Psychotherapeuten, die Psychotherapien im Wege der sogenannten „Kostenerstattung" durchführen (siehe hierzu unsere Patienteninformation zur Kostenerstattung). Im Zweifelsfall und wenn Sie privat versichert sind, sollten Sie vor Beginn der psychotherapeutischen Behandlung mit Ihrer Krankenversicherung klären, in welchem Umfang Kosten für die geplante Behandlung übernommen werden, denn die Bedingungen weichen zum Teil von denen in der gesetzlichen Krankenversicherung ab.

Wie lange dauert eine Psychotherapie?

Der Umfang einer psychotherapeutischen Behandlung hängt von der Schwere und Dauer der Erkrankung und von der Wahl des Behandlungsverfahrens ab. In der Regel wird zunächst eine Kurzzeittherapie von 25 Sitzungen beantragt. Bei Bedarf kann im Anschluss in mehreren Schritten verlängert werden. Eine Verhaltenstherapie dauert maximal 80 Stunden, eine tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bis zu 100 Stunden, und die analytische Psychotherapie kann bis zu 300 Sitzungen in Anspruch nehmen.

Die Psychotherapie findet normalerweise in 50-minütigen Sitzungen statt. Die Häufigkeit der Sitzungen variiert je nach Bedarf und Verfahren.